

3447/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.04.2002

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Privilegien für FPÖ-Politiker" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Die in der Anfrage genannten Richter waren auf Richterplanstellen beim Landesgericht Salzburg bzw. beim Landesgericht Wels ernannt. Sie sind wegen ihrer politischen Funktionen im Gemeindebereich unter Entfall der Bezüge karenziert. Für diese vom Dienst abwesenden Richter sind zwei andere Richter ernannt, für die auf Grund des Allgemeinen Teils des Stellenplans beim Landesgericht Salzburg bzw. beim Landesgericht Wels systemisierte Ersatzplanstellen zur Verfügung stehen.

Das allgemeine Beamten-Dienstrecht, das auch für Staatsanwälte gilt, sieht für bestimmte Gemeindefunktionäre unbefristete Dienstfreistellungen vor. Im Richterdienstgesetz fehlt hingegen eine solche Regelung, weshalb in den genannten Fällen Karenzurlaube gewährt wurden. Hiefür gelten jedoch gesetzliche Höchstgrenzen von 10 Jahren, die in den angesprochenen Fällen demnächst erreicht werden.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet wird, wurden die Richterplanstellen der Genannten als Staatsanwaltsplanstellen bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck ausgeschrieben. Diese Richter sind im Ausschreibungsverfahren als einzige Bewerber aufgetreten

und wurden nach der Eignungsbeurteilung der dafür zuständigen Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck gemäß §19 Abs. 2 Staatsanwaltschaftsgesetz als bestgeeignet zur Ernennung vorgeschlagen und in der Folge ernannt.

Mit der Maßnahme ist weder eine Personal- oder Kostenvermehrung noch eine Privilegierung verbunden. Durch die örtliche Trennung wird auch in höherem Maße der Anschein einer Befangenheit der Justizkreise durch die Ausübung politischer Funktionen vermieden. Nach Beendigung der Ersatzfälle fallen die Ersatzplanstellen automatisch weg.